



Versorgungseinrichtung
Bezirksärztekammer Koblenz

Körperschaft des öffentlichen Rechts

JAHRESINFO



Informationen
rund um den Beitrag

Entwicklung der
Versorgungseinrichtung

Jahresrechnung 2022

Aktuelles

Veröffentlichungen

2023 | 2024

SEHR GEEHRTE FRAU KOLLEGIN, SEHR GEEHRTER HERR KOLLEGE,



die Welt ist unruhiger geworden. Wir sehen Spannungen zwischen den USA und China, China und Taiwan, USA und Europa, einen Krieg in der Ukraine, den Angriff der Hamas und Israels Antwort. Aktuell gibt es weit über zwanzig Konflikte auf der Welt, die für Unsicherheit sorgen. Unsicherheit erfahren wir aber auch nah, beispielsweise in Form von Wetterextremen oder hohen Inflationen. Es gelingt nicht immer, einfach und schnell die Ordnung wiederherzustellen. Viele Lösungen benötigen Zeit und der Ausgang ist oftmals ungewiss.

Die Notenbanken versuchten durch massive Zinserhöhungen aus dem Ruder laufende Inflationserwartungen und damit eine Lohn-Preis-Spirale zu verhindern. Die Inflationen haben ihren Höhepunkt überschritten und es bildet sich ein Trend zu fallenden Inflationen heraus. Die Wirtschaft zeigte sich erstaunlich resilient gegenüber den Zinserhöhungen, offenbar bestand ausreichend Spielraum für Preiserhöhungen, sodass keine größeren Einbrüche bei den Unternehmensgewinnen zu verzeichnen waren. Der Trend, die Globalisierung etwas zurückzudrehen und Produktionsstätten näher an die Endabnehmer bzw. in Regionen zu verlagern, denen ähnliche politische Werte attestiert werden, wird die Inflationen aber länger über den von den Notenbanken anvisierten Zielraten halten. Die Dekarbonisierung der Produktion wird ebenfalls für Preisdruck sorgen. Künstliche Intelligenz hat in den letzten Jahren enorme Fortschritte gemacht. Der zunehmende Einsatz dieser Technologie wird die Arbeitswelt grundsätzlich verändern. Sicherlich werden wir eine Steigerung der Produktivität sehen, aber mit der Veränderung geht auch Unsicherheit einher. Die Abschlüsse bei den Lohnverhandlungen sind zwar hoch, doch bleiben diese deutlich hinter dem angestrebten Inflationsausgleich zurück. Somit werden die Konsumenten aufgrund gefallener Realeinkommen und steigender Ungewissheit zurückhaltender agieren und es droht eine Verlangsamung der wirtschaftlichen Aktivität.

Im Jahr 2022 korrigierten die Aktienmärkte stark durch den schnellen und hohen Zinsanstieg. Die

Versorgungseinrichtung musste Abschreibungen bei Rentenpapieren und Aktien hinnehmen und der Rechnungszins wurde nicht am Kapitalmarkt erwirtschaftet. Nach dem schwachen Jahr wird die Versorgungseinrichtung den Rechnungszins im Jahr 2023 sehr wahrscheinlich erreichen.

Die durch die höheren Zinsen verursachten Wertkorrekturen der Immobilienwerte werden teilweise durch höhere Mieteinnahmen kompensiert. Belastend sind die höheren Ausbaurkosten bei Neuvermietungen oder die Maßnahmen zur Energieeffizienz, die ergriffen werden müssen, um ein Stranden der Immobilien zu verhindern. Die Immobilienfonds gaben infolgedessen etwas an Wert ab und für die folgenden Jahre wird ein niedrigerer laufender Ertrag erwartet. Das Team der Immobilienverwaltung konnte alle frei gewordenen Flächen im Direktbestand sehr erfolgreich weitervermieten. Aufgrund einer Ausnahmegenehmigung der Aufsichtsbehörde kann der maximale Immobilienanteil statt 25 % bis zu 30 % unseres Vermögens betragen.

Zur Diversifizierung, auch im Investmentstil, legte die Versorgungseinrichtung einen weiteren Spezialfonds auf. Alle vier Spezialfonds unterliegen einem Wertsicherungskonzept zur Vermeidung größerer Verluste. Die Versorgungseinrichtung sieht sich als langfristiger Investor. Weshalb bei Neuanlagen ESG-Kriterien ein wichtiges Auswahlkriterium für die Anlage des Vermögens der Versorgungseinrichtung sind. Damit soll sichergestellt werden, dass nicht nur heute, sondern langfristig nachhaltige Erträge erwirtschaftet werden, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu beeinträchtigen. Deshalb war es bei der Selektion wichtig, dass ESG-Kriterien ein festes Element in der Anlagestrategie des neuen Managers sind, so wie wir es auch bei allen Managern fordern. Die Spezialfonds konnten in diesem Jahr die angestrebte Zielrendite nicht ganz erwirtschaften.

Der Umbau der Kapitalanlagen resultiert in einer höheren Beteiligungsquote für Investitionen in Private Equity, Infrastrukturfonds und Erneuerbare Energien. Die erwirtschafteten Gewinne sind dieses Jahr nochmals gestiegen, liegen jedoch noch



etwas unter den Zielrenditen. Dennoch konnten die Programme einen Mehrertrag zum Ausgleich der Spezialfonds erwirtschaften.

Die höhere Aktien- und Beteiligungsquote hat zur Folge, dass sich die Versorgungseinrichtung in einer höheren Risikostufe bewegt. Wir unterziehen unsere Vermögensanlagen mehrmals jährlich einem Stresstest, der hohe akute Verluste simuliert. Die Ergebnisse zeigen, dass noch ausreichend Reserven vorhanden sind, um auch zusätzliche kurzfristige Verluste hinnehmen zu können.

Die Versorgungseinrichtung wird aller Voraussicht nach in 2023 den aktuellen Rechnungszins von 3,10 % erwirtschaften. Nach den Berechnungen unseres Versicherungsmathematikers kann eine weitere Rechnungszinssenkung, wie ursprünglich geplant, umgesetzt werden. Darüber hinaus ermöglicht der Anstieg der Beitragsbemessungsgrenze auch noch eine Dynamisierung der Renten und Anwartschaften. So beschloss der Verwaltungsrat in seiner Sitzung im Oktober eine Dynamisierung der Renten und Anwartschaften für das Jahr 2024 von 1,0 % und den Rechnungszins gemäß dem Technischen Geschäftsplan auf 3,05 % zu senken. Dies wurde der Aufsichtsbehörde gegenüber bereits kommuniziert, die die Dynamisierung und Rechnungszinssenkung begrüßt. Auch wenn die aktuelle Dynamisierung gering erscheint, so ist dies nur ein Teil. Im Grunde muss der Rechnungszins, den die Versorgungseinrichtung jedes Jahr zu erwirtschaften hat, hinzugenommen werden. Beide Faktoren resultieren in einer deutlich höheren Ausgangsverrentung unserer Mitglieder im Vergleich zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Eine gute Mitgliederbetreuung sehen wir als unsere vorrangigste Aufgabe. Doch auch die Versorgungseinrichtung tut sich schwer, im Umfeld des Fachkräftemangels neues Personal zu finden. Bei steigenden Mitgliederzahlen und gleichzeitig zunehmenden Anforderungen in der Bearbeitung kann es hierdurch zu Verzögerungen kommen. Wir sind mit dieser Situation nicht zufrieden und wir arbeiten daran, Ihnen wieder die gewohnte zeitnahe Beratung anbieten zu können. Aktuell betreuen wir 7.329 aktive Mitglieder und 2.261

Rentenempfänger/-innen (Stand 31.10.2023). Wir freuen uns, dass die persönliche Beratung, in der wir den Mitgliedern umfassende Informationen zur Beitrags- und Rentengestaltung geben können, verstärkt in Anspruch genommen wird.

Die eingeführte Möglichkeit der vorgezogenen Teilaltersrente zieht einen größeren Beratungsbedarf nach sich, jedoch liegt die tatsächliche Inanspruchnahme durch die Mitglieder wie auch in den letzten Jahren bei unter 2 % aller Rentenfälle. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Versicherungsbetrieb stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Insgesamt geht die Versorgungseinrichtung in dieser unsicheren Zeit gut vorbereitet in das Jahr 2024.

Ich verbleibe mit einem herzlichen Dank für die geleistete Arbeit an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Versorgungseinrichtung

Ihr

Dr. med. Michael Kupp
Vorsitzender

Koblenz, im November 2023

IMPRESSUM

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt
Versorgungseinrichtung der
Bezirksärztekammer Koblenz
Körperschaft des öffentlichen
Rechts
Bubenheimer Bann 12
56070 Koblenz

Redaktionsschluss:
27.11.2023

Bildnachweis
Versorgungseinrichtung der
Bezirksärztekammer Koblenz,
stock.adobe.com

INFORMATIONEN RUND UM DEN BEITRAG

BEITRAGSSATZ

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung bleibt ab 01.01.2024 unverändert bei 18,6%.

Die Beitragsbemessungsgrenze steigt ab 01.01.2024 auf monatlich 7.550,00 EUR (alte Bundesländer) bzw. auf 7.450,00 EUR (neue Bundesländer).

MITGLIEDSBEITRÄGE AB 1. JANUAR 2024 AUF EINEN BLICK

Angestellte Mitglieder	Beitrag West	Beitrag Ost
Höchstbeitrag	1.404,30 €	1.385,70 €
Mindestbeitrag	140,45 €	138,55 €
Beitragsbemessungsgrenze mtl.	7.550,00 €	7.450,00 €

Niedergelassene Mitglieder	Beitrag West	Beitrag Ost
Pflichtbeitrag (25 % der Beitragsbemessungsgrenze von 7.550,00 bzw. 7.450,00 €)	1.888,00 €	1.863,00 €
Mindestbeitrag	468,10 €	461,90 €
Höchstmöglicher Beitrag (Erwerb von 2 % Anwartschaften)	2.808,60 €	2.808,60 €
Pflichtbeitrag in den ersten beiden Jahren der Niederlassung	1.404,30 €	1.385,70 €

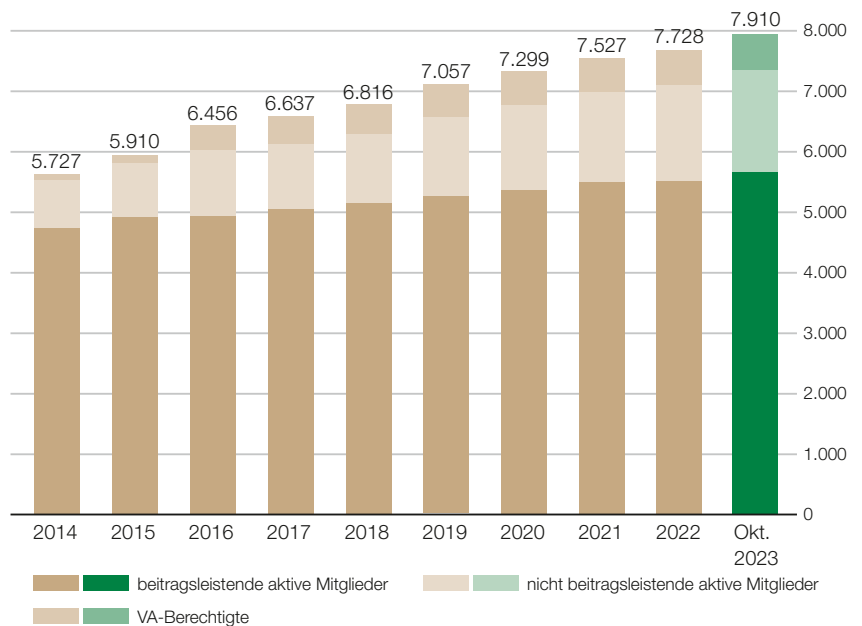
ENTWICKLUNG DER VERSORGUNGSEINRICHTUNG

MITGLIEDERZAHL WÄCHST WEITER

Der Bestand an aktiven Mitgliedern ist zum 31.12.2022 auf 7.155 (Nettozugang) weiter gestiegen. Bis Ende Oktober 2023 stieg die Zahl der aktiven Mitglieder auf 7.329.

In der Grafik sind neben den aktiven Mitgliedern zusätzlich die versorgungsausgleichsberechtigten Personen (VA-Berechtigte) aufgeführt. Deren Anzahl hatte sich zum 31.12.2022 auf 573 erhöht. Zum 31.10.2023 lag die Zahl bei 581.

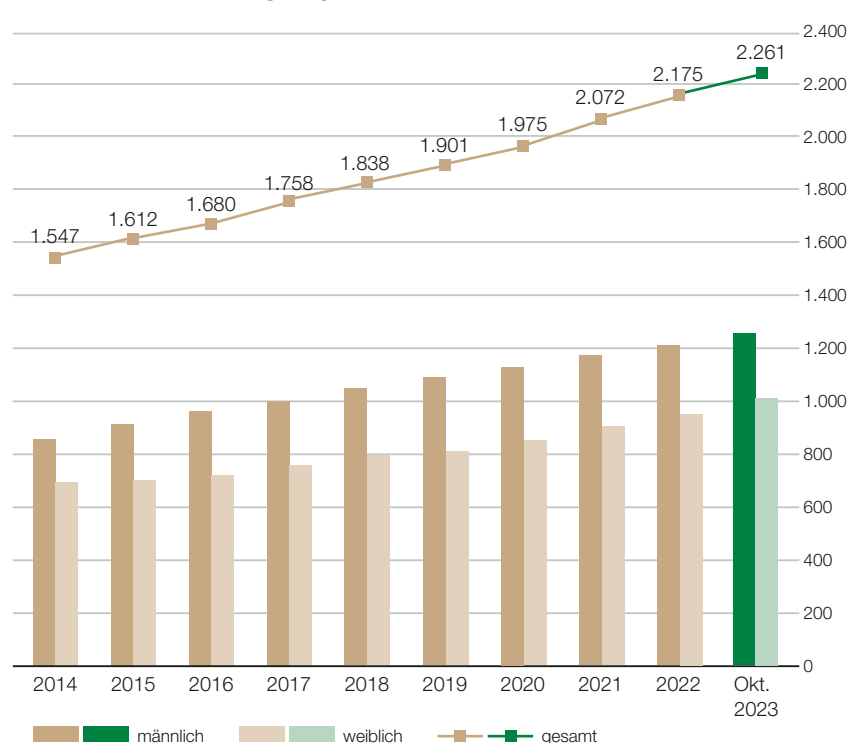
AKTIVE MITGLIEDER UND VA-BERECHTIGTE



ZAHL DER RENTENEMPFÄNGER/-INNEN ANGESTIEGEN

Zum 31.12.2022 erhielten 2.175 Personen Versorgungsleistungen von der Versorgungseinrichtung. Davon waren 963 Personen weiblich und 1.212 männlich. Bis Ende Oktober 2023 stieg die Gesamtzahl auf 2.261 Personen.

RENTENEMPFÄNGER/-INNEN



VERWALTUNGSKOSTENSATZ AUF 1,65 % ANGESTIEGEN

Die auf den Betrieb der Versorgungseinrichtung und auf die Kapitalanlagen zu verteilenden Aufwendungen (Personal-, Sachkosten und Abschreibung auf Inventar) beliefen sich für das Jahr 2022 auf 2,78 Mio. EUR. Die Kosten für die Verwaltung der Kapitalanlagen betragen nach entsprechender Zuordnung 53 % der in der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2022 ausgewiesenen Beträge, sodass für den eigentlichen Betrieb der Versorgungseinrichtung 1,31 Mio. EUR anzusetzen sind. Das entspricht 1,65 % (Vorjahr 1,55 %) der laufenden Versorgungsabgaben. Für den Anstieg des Verwaltungskostensatzes sorgten insbesondere allgemeine Kostensteigerungen, darunter vor allem beim Dienstleistungsaufwand.

RENTEN UND ANWARTSCHAFTEN STEIGEN UM 1,0 %

Für das Jahr 2023 hatten die Mitglieder des Verwaltungsrats beschlossen, keine Senkung des Rechnungszinses vorzunehmen, sondern stattdessen die Rentenbemessungsgrundlage auf 92.960,00 EUR zu erhöhen. Dadurch stiegen die Anwartschaften und Renten um 1,0 %.

In der Sitzung vom 12.10.2023 beschlossen die Mitglieder des Verwaltungsrats einstimmig, die Rentenbemessungsgrundlage für das Jahr 2024 auf 93.890,00 EUR anzuheben. Das entspricht einer Dynamisierung von Renten und Anwartschaften von 1,0 %. Zusätzlich wurde beschlossen den Rechnungszins auf 3,05 % zu senken, um die Risikotragfähigkeit der Versorgungseinrichtung weiter zu stärken. Momentan steht die schriftliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde noch aus.



JAHRESRECHNUNG 2022

Die Jahresrechnung für das Jahr 2022 wurde in der Sitzung der Hauptversammlung der Versorgungseinrichtung vom 15.11.2023 genehmigt. Die Bilanzsumme zum 31.12.2022 von 1.597,0 Mio. EUR (Vorjahr 1.577,5 Mio. EUR) gliedert sich wie nebenstehend dargestellt (Werte sind gerundet):

KAPITALANLAGEN

Nach § 14 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes Rheinland-Pfalz findet hinsichtlich der Art und des Umfangs der zulässigen Anlage des Sicherungsvermögens grundsätzlich die Anlageverordnung in der jeweils geltenden Fassung sinnngemäße Anwendung. Die Aufsichtsbehörde kann Abweichungen zulassen. Unter anderem müssen nach dieser Verordnung die Grundsätze von Mischung und Streuung beachtet werden.

Im Berichtsjahr erfolgten Zeichnungen weiterer Zielfonds der Segmente Infrastruktur und Private Equity in den Dachfonds für Beteiligungsprogramme, welcher im Jahr 2020 aufgelegt wurde. Das Segment Private Debt wurde in Form von Verbriefungen im Direktbestand gezeichnet. Auch durch voranschreitende Kapitalabrufe in dieser Assetklasse wurden die Liquiditätsbestände weiter reduziert. Außerdem wurden aufgrund von attraktiveren Kupons Neuanlagen in Unternehmens- und Staatsanleihen getätigt. In dieser Assetklasse wurden Bestände gezielt in bonitätsstarke Adressen mit einem auskömmlichen Rendite-/Risikoverhältnis neu angelegt.

Die Auswirkungen des Ukraine-Kriegs auf die Aktienmärkte, das daraus resultierende Anziehen der Energiepreise und die dadurch notwendigen Zinserhöhungen der Zentralbanken führten sowohl auf der Aktien- als auch auf der Rentenseite zu starken Marktverwerfungen. Die Risikobudgets der drei „Wertpapier-Spezial-Sondervermögen“ wurden dadurch bereits im Frühjahr des Jahres größtenteils

AKTIVA

	2022	Vorjahr
A. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,1 Mio. EUR	0,1 Mio. EUR
B. Kapitalanlagen	1.576,8 Mio. EUR	1.564,2 Mio. EUR
C. Forderungen	1,6 Mio. EUR	2,1 Mio. EUR
D. Sonstige Vermögensgegenstände	14,6 Mio. EUR	7,1 Mio. EUR
E. Rechnungsabgrenzungsposten	3,9 Mio. EUR	4,0 Mio. EUR
	1.597,0 Mio. EUR	1.577,5 Mio. EUR

PASSIVA

	2022	Vorjahr
A. Eigenkapital	92,0 Mio. EUR	92,0 Mio. EUR
B. Ausgleichsstock	1.503,4 Mio. EUR	1.484,0 Mio. EUR
C. Versicherungstechnische Rückstellungen	0,1 Mio. EUR	0,0 Mio. EUR
D. Andere Rückstellungen	0,2 Mio. EUR	0,2 Mio. EUR
E. Andere Verbindlichkeiten	1,3 Mio. EUR	1,3 Mio. EUR
F. Rechnungsabgrenzungsposten	0,0 Mio. EUR	0,0 Mio. EUR
	1.597,0 Mio. EUR	1.577,5 Mio. EUR

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG (AUSZUG)

	2022	Vorjahr
Beiträge (ohne Überleitungen und Nachversicherungen)	79,3 Mio. EUR	78,1 Mio. EUR
Erträge aus Kapitalanlagen	39,4 Mio. EUR	59,4 Mio. EUR
Versorgungsaufwand (ohne Überleitungen und Beitragserstattungen)	65,4 Mio. EUR	62,8 Mio. EUR
Einstellung in die Verlustrücklage (Eigenkapital)	0,0 Mio. EUR	6,0 Mio. EUR

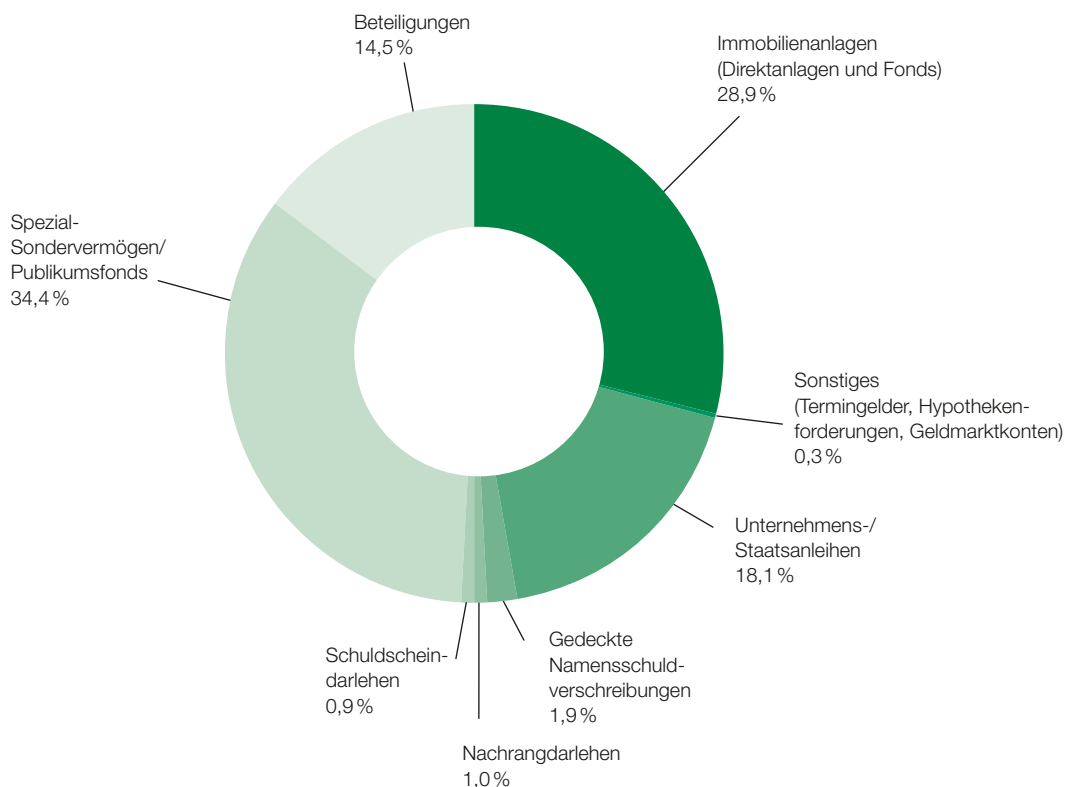
aufgebraucht. In dieser schwer einzuschätzenden Marktlage wurden aus Risikogesichtspunkten anschließend keine neue Risikopositionen aufgebaut. Folglich konnte der Rechnungszins im Jahr 2022 nicht erreicht werden. Der Anteil der drei „Wertpapier-Spezial-Sondervermögen“ an den Kapitalanlagen der Versorgungseinrichtung ist zum Berichtsjahresende mit 28,1 % aufgrund der Abschreibungen im Vergleich zum Vorjahr (29,4 %) leicht gesunken.

Den Mitgliedern der Versorgungseinrichtung sind Nachhaltigkeitskriterien im Rahmen der Kapitalan-

lage ihrer Versorgungsleistungen sehr wichtig. Dieser Anforderung trägt die Verwaltung Rechnung, indem bei der Auswahl neuer Kapitalanlagen die Themen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG-Kriterien) einen zentralen Punkt der Ankaufsprüfung darstellen. Im März 2021 trat die EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation) in Kraft. Diese verpflichtet Asset Manager dazu, Nachhaltigkeitskriterien des jeweiligen Finanzproduktes offenzulegen, damit dieses als nachhaltig oder nicht nachhaltig eingestuft werden kann. Neuere Beteili-

Die Kapitalanlagen der Versorgungseinrichtung in Höhe von 1.576,8 Mio. EUR teilen sich zum Bilanzstichtag 31.12.2022 wie nachstehend auf:

VERMÖGENSAUFTEILUNG



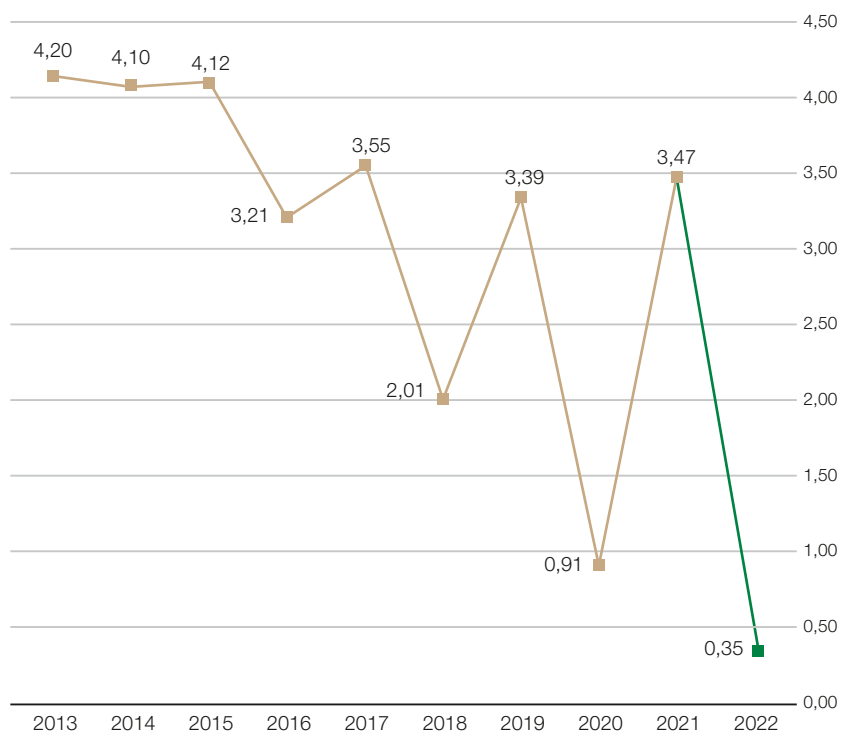


gungsprogramme erfüllen z. T. bereits die Kriterien, um als nachhaltig zu gelten. In Kapitalanlagen, in denen die Versorgungseinrichtung bereits länger investiert ist, z. B. Immobilienfonds, sind die Asset Manager, sofern möglich, bestrebt, die Kriterien nach und nach zu erreichen, um eine Einstufung als nachhaltiges Finanzprodukt zu erhalten. Darüber hinaus haben sich einige Fondsgesellschaften für Immobilienfonds und Beteiligungsprogramme dazu verpflichtet, die UN-Prinzipien für nachhaltige Investitionen (UN Principles for Responsible Investments, UNPRI) anzuwenden. Andere setzen eigene Kriterien an. Das Gesamtportfolio der Versorgungseinrichtung wird von den Mitarbeitern der Verwaltung regelmäßig hinsichtlich der Optimierung von Nachhaltigkeitskriterien überprüft. Im engen Austausch mit sämtlichen Fondsgesellschaften und Investmenthäusern wird stets auf die hohe Relevanz der Einhaltung von Nachhaltigkeitsstandards für die Versorgungseinrichtung hingewiesen.

NETTOVERZINSUNG 0,35 %

Für die Ermittlung der Nettoverzinsung der Kapitalanlagen werden von den Kapitalerträgen die Abschreibungen auf Kapitalanlagen, die Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen, die Aufwendungen für die Verwaltung der Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen abgezogen. Das so ermittelte Ergebnis der Kapitalanlage von 5,56 Mio. EUR ergibt, bezogen auf das arithmetische Mittel des Gesamtbestandes an Kapitalanlagen zum Beginn und zum Ende des Geschäftsjahres, eine Nettoverzinsung für die Kapitalanlagen von 0,35 %.

NETTOVERZINSUNG IN %



TERMINE

Die Bilanz zum 31.12.2022 sowie die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 liegen zusammen mit dem Prüfbericht der Wirtschaftsprüfer in der Zeit vom 01.02.2024 bis 29.02.2024 während der Geschäftszeiten in den Räumen der Versorgungseinrichtung für alle Mitglieder zur Einsicht offen.

Für interessierte Mitglieder steht der Geschäftsbericht des Jahres 2022 zur Verfügung. Bei Bedarf kann dieser bei der Versorgungseinrichtung angefordert werden.

AKTUELLES

19. SATZUNGSÄNDERUNG BESCHLOSSEN

Die Änderung von Gesetzen macht es erforderlich, die Satzung der Versorgungseinrichtung stetig auf entsprechenden Änderungsbedarf hin zu überprüfen und anzupassen. Grundlegenden Änderungsbedarf gab es jedoch nur punktuell. Zum einen hat sich die Rechtsfähigkeit der Versorgungseinrichtung ganz erheblich geändert – die Versorgungseinrichtung ist seit Ende 2022 mit Änderung des Heilberufsgesetzes Rheinland-Pfalz (HeilBG) vom Landesgesetzgeber für teilrechtsfähig erklärt worden. Diese Teilrechtsfähigkeit musste in die Satzung übernommen werden. Zum anderen zeigt die Verwaltungspraxis auch immer wieder vereinzelt Änderungsbedarf auf. So wird der Versorgungseinrichtung beispielsweise bei Entscheidungen über die Gewährung von Berufsunfähigkeitsrente nunmehr die Möglichkeit, im Einzelfall verhältnismäßige Auflagen zu erteilen, eingeräumt. Des Weiteren gibt es zukünftig die Möglichkeit, sogenannte Kleinstrenten mit einer Einmalzahlung abzufinden.

Näheres zu der geänderten Satzung insgesamt finden Sie nachfolgend unter der Rubrik „Veröffentlichungen“. Eine Komplettfassung der neuen Satzung, die ab dem 01.01.2024 gilt, finden Sie auf der Website der Versorgungseinrichtung (www.ve-koblenz.de) unter dem Navigationspunkt „Service“.

E-BEFREIUNG SEIT DEM 01.01.2023

Seit dem 01.01.2023 können Anträge auf Befreiung von der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung ausschließlich elektronisch über die Versorgungseinrichtung gestellt werden. Aus unserer Erfahrung und den Rückmeldungen unserer Mitglieder funktioniert die Antragsstellung weitgehend problemlos. Mit der Um-

stellung auf das elektronische Verfahren haben wir die Erwartung verbunden, dass die Erteilung des Befreiungsbescheids seitens der Deutschen Rentenversicherung Bund zeitnaher als zuvor erfolgt. Dies ist leider nicht der Fall, Bearbeitungszeiten von bis zu 9 Monaten sind nicht ungewöhnlich.

Die Versorgungseinrichtung ist in das Befreiungsverfahren nur als bestätigende und weiterleitende Stelle eingebunden. Der Befreiungsbescheid obliegt der Deutschen Rentenversicherung Bund. Wir überwachen jedoch für Sie, dass ein Bescheid über Ihren Antrag erteilt wird.

Da seitens der Versorgungseinrichtung keine Möglichkeit besteht, das Verfahren zu beschleunigen, bitten wir von Rückfragen hinsichtlich des Verbleibs des Befreiungsbescheids bei unserer Versorgungseinrichtung Abstand zu nehmen bzw. sich unmittelbar mit der Deutschen Rentenversicherung Bund in Verbindung zu setzen.

SACHSTAND ZUR 300,00-EUR- ENERGIEPREISPAUSCHALE FÜR RENTNERINNEN UND RENTNER

Am 4. September 2022 wurde ein drittes Entlastungspaket von den Koalitionsparteien vorgestellt. Eine der Maßnahmen war eine Einmalzahlung an Rentnerinnen und Rentner in Höhe von 300,00 EUR. Dabei diente für gesetzlich Rentenversicherte die Deutsche Rentenversicherung als Auszahlungsstelle für diese Bundesmittel. Die Rentnerinnen und Rentner von berufsständischen Versorgungswerken blieben, ebenso wie beispielsweise die pensionierten Landesbeamten, in der beschriebenen Maßnahme unerwähnt. Die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV), der Dachverband aller Versorgungswerke, hat daher umgehend die Mitglieder des Koalitionsausschusses, beginnend mit Herrn Bundeskanzler Olaf Scholz,



die am 3. September 2022 an der Aushandlung des Pakets beteiligt waren, sowie die beteiligten Ministerien angeschrieben und um die Korrektur dieser verfassungswidrigen Regelungslücke gebeten. Gegenüber dem federführenden Bundesministerium für Arbeit und Soziales wurde noch einmal gesondert zur Formulierungshilfe der Ampelkoalition für den Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs Stellung genommen. Am 30. September 2022 wurden zusätzlich alle Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder auf die Ungleichbehandlung hingewiesen und um Abhilfe gebeten.

Die Bundesregierung stellte sich zunächst ausweislich der Antworten der Bundesministerien für Arbeit und Soziales (BMAS) sowie für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) auf den Standpunkt, dass es Sache der Länder sei, sich um die Energiepreispauschale von Rentnerinnen und Rentner der berufsständischen Versorgungswerke zu kümmern. Dies deshalb, weil die berufsständischen Versorgungswerke in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fielen. Grund für die Ausnahme von der Zahlung des Bundes sei in erster Linie, dass die berufsständischen Versorgungseinrichtungen auf Landesrecht beruhen. Ob die Rentnerinnen und Rentner dieser Versorgungswerke eine Energiepreispauschale entsprechend beispielsweise den Rentnerinnen und Rentnern der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten sollen und wer diese finanziere, sei deshalb eine Frage, die auf Landesebene angestoßen und beantwortet werden muss.

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat das Anliegen unverzüglich aufgegriffen und bereits im Rahmen der 99. Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder am 30. November und 1. Dezember 2022 erörtert.

Die Länder haben sich dabei einstimmig dafür ausgesprochen, dass die Energiepreispauschale in Höhe von 300,00 EUR allen Menschen zugutekommt. So sollten zum Beispiel auch Bezieherinnen und Bezieher von Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz, Renten der gesetzlichen Unfallversicherung oder Leistungen der berufsständischen Versorgungswerke zu den Anspruchsberechtigten gehören. Die Länder haben die Bundesregierung aufgefordert, zügig zu prüfen, welche Personengruppen bislang keinen Einmalbetrag zur Entlastung von den steigenden Energiepreisen erhalten haben und die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass diese Personengruppen einbezogen werden (vgl. Bundesrats-Drucksache 523/1/22). Die Länder gehen ihrerseits davon aus, dass der Bund diese klare Positionierung der Länder aufgreifen wird.

Die Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Frau Kerstin Griese, MdB, sagte in der 1026. Plenarsitzung des Bundesrates zu, dass die Bundesregierung ernsthaft prüfen werde, welche Gruppen bisher keine Energiepreispauschale erhalten haben und wie sie ihnen gewährt werden kann.

Das Ergebnis der Prüfung liegt mittlerweile vor (Ausschussdrucksache 20(11)309 des Bundestagsausschusses für Arbeit und Soziales). In dieser wird deutlich, dass sich die Bundesregierung hinsichtlich der Rentnerinnen und Rentner der berufsständischen Versorgungswerke keinen Millimeter bewegt hat. Während sie bei anderen bisher nicht berücksichtigten Gruppen wie z. B. die Landes- und Bundesbeamten geltend macht, dass angesichts dreier Entlastungspakete und des wirtschaftlichen Abwehrschirms nur noch schwer zu identifizierende Einzelfälle übrig sind, bleibt sie bei den Versorgungswerksmitgliedern bei ihrer Kompetenz-Argumentation: „Die berufsständischen Versorgungseinrichtungen beruhen auf Landesrecht. Ob die Rentnerinnen und Rent-

ner dieser Versorgungswerke eine Energiepreispauschale erhalten sollen, ist deshalb eine Frage, die auf Landesebene beantwortet werden muss.“ Zwischenzeitlich wurden z. B. pensionierte rheinland-pfälzische Landesbeamte mit in den Empfängerkreis aufgenommen.

Die ABV hält die vorgenannte Auffassung rechtlich für nicht haltbar. Es geht hier nicht um eine Gesetzgebung, die die berufsständischen Versorgungswerke betrifft; es geht um eine Entlastungsmaßnahme für Bürgerinnen und Bürger, die Rente beziehen, die aus allgemeinen Steuermitteln aufgebracht wird. Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen bestätigt die Auffassung der ABV, dass die Energiepreispauschale eine Entlastungsmaßnahme für Bürgerinnen und Bürger ist, welche Rente beziehen, die aus allgemeinen Steuermitteln aufgebracht wird. Da es sich eben nicht um eine beitragsfinanzierte Rentenleistung, sondern um eine steuerfinanzierte Sozialleistung handelt, habe „der Bundesgesetzgeber sehr wohl die Kompetenz, die Energiepreispauschale auch den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern zukommen zu lassen“.

Die ABV hatte daher mit Schreiben vom 26. Mai 2023 das Bundesministerium der Finanzen angeschrieben mit der Bitte um Prüfung, ob eine Anlage in der Einkommenssteuererklärung insoweit ergänzt werden könne, dass man auch als Rentenleistungsbezieher angeben kann, wenn man keine Energiekostenpauschale erhalten hat. Folgen dieses Vorschlags wären zum einen eine problemlose Erreichbarkeit der betroffenen Rentenbezieherinnen und Rentenbezieher und damit eine einfache Administrierbarkeit des Vorhabens im Rahmen der allgemeinen Steuerverwaltung, zum anderen erfolgte die Auszahlung oder Anrechnung systemgerecht auf Bundesebene. Lediglich die Rentenbezieherinnen und Rentenbezieher der berufsständischen Versorgungseinrichtungen wären zu informieren; dazu böten sich –

ohne die Notwendigkeit zu einer gesetzlichen Verfügung außerhalb der Bundeskompetenz – die Versorgungswerke über ihre etablierten Kommunikationswege an.

Dieser guten und vor allen Dingen sachgerechten Idee wurde mit Schreiben vom 6. Juli 2023 vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Absage erteilt.

Der Vorstand der ABV wird nunmehr beraten, ob noch weitere Schritte der ABV zur Beförderung der berechtigten Forderung der Versorgungsempfänger berufsständischer Versorgungswerke erfolgversprechend sind.

Alle aktuellen Informationen zur Energiepreispauschale erhalten Sie weiterhin auf unserer Website (www.ve-koblenz.de).

BEITRAGSÜBERNAHME ZUR VERSORGUNGSEINRICHTUNG BEI WEHRÜBUNGEN

Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat ihre Handhabung gegenüber berufsständisch versicherten Personen, die an Wehrübungen der Bundeswehr teilnehmen, ohne ihre berufliche Tätigkeit aufzugeben, geändert. Bisher wurden bei wehrübenden Mitgliedern, die bei einem öffentlichen Arbeitgeber abhängig beschäftigt waren, die Beiträge direkt von dessen Arbeitgeber an die Versorgungseinrichtung gezahlt. War ein Mitglied während der Ableistung einer Wehrübung bei einem privaten Arbeitgeber beschäftigt oder selbstständig tätig, konnte das Mitglied die Beitragsübernahme beim Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr in Düsseldorf beantragen. In beiden vorgenannten Fällen war kein Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung erforderlich.



Nach der neuen Verwaltungspraxis der Deutschen Rentenversicherung Bund müssen Wehrübende einen Befreiungsantrag nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI oder einen Antrag auf Erstreckung einer gültigen Befreiung auf eine berufsfremde, zeitweise ausgeübte Tätigkeit nach § 6 Abs. 5 SGB VI stellen. Nur bei einer ausgesprochenen Befreiung können dann die Beiträge wie bisher vom Arbeitgeber bzw. vom Bundesamt für Personalmanagement an die Versorgungseinrichtung gezahlt werden.

Bitte beachten Sie, dass ein Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung innerhalb von 3 Monaten ab Aufnahme der Tätigkeit elektronisch bei der Deutschen Rentenversicherung Bund gestellt werden muss. Einen Link zur Beantragung finden Sie auf unserer Website.

VERÖFFENTLICHUNGEN

19. ÄNDERUNG DER SATZUNG DER VERSORGUNGSEINRICHTUNG

Die Hauptversammlung der Versorgungseinrichtung hat in ihrer Sitzung am 21.06.2023 die 19. Änderung der Satzung der Versorgungseinrichtung beschlossen. Die Satzungsänderung wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 15.08.2023 aufsichtsbehördlich genehmigt.

Synopse der 19. Satzungsänderung

Artikel I Änderungen

Alte Fassung

Neue Fassung

§ 1

**Aufgaben, Träger
und Sitz der
Versorgungseinrichtung**

**Aufgaben, Träger,
Rechtsfähigkeit
und Sitz**

- (1) Die Versorgungseinrichtung der Bezirksärztekammer Koblenz (§ 13 HeilBG), nachstehend als „Versorgungseinrichtung“ bezeichnet, gewährt ihren Mitgliedern und deren Hinterbliebenen Versorgung nach den Bestimmungen dieser Satzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Geschäftsplan.
- (2) Träger der Versorgungseinrichtung ist die Bezirksärztekammer Koblenz.
- (3) Das Vermögen der Versorgungseinrichtung ist Sondervermögen der Bezirksärztekammer Koblenz und wird nach den Bestimmungen dieser Satzung verwaltet.

- (1) Die Versorgungseinrichtung der Bezirksärztekammer Koblenz (§ 13 HeilBG), nachstehend als „Versorgungseinrichtung“ bezeichnet, gewährt ihren Mitgliedern und deren Hinterbliebenen Versorgung nach den Bestimmungen dieser Satzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Geschäftsplan.
- (2) Träger der Versorgungseinrichtung ist die Bezirksärztekammer Koblenz. Die Versorgungseinrichtung kann im Rechtsverkehr unter ihrem eigenen Namen handeln, klagen und verklagt werden. Sie verwaltet ihr eigenes Vermögen, das nicht für die Verbindlichkeiten der Landesärztekammer und Bezirksärztekammer Koblenz haftet.
- (3) Das Vermögen der Versorgungseinrichtung ist Sondervermögen der Bezirksärztekammer Koblenz unter Berücksichtigung der Teilrechtsfähigkeit nach Maßgabe dieser Satzung und des HeilBG in seiner jeweils geltenden Fassung. Das Vermögen der Versorgungseinrichtung wird nach den Bestimmungen dieser Satzung verwaltet.



Alte Fassung

- (4) Die Versorgungseinrichtung führt das Siegel der Bezirksärztekammer Koblenz mit dem Zusatz „Versorgungseinrichtung“.
- (5) Die Versorgungseinrichtung hat ihren Sitz in Koblenz.

Ausgenommen von der Pflichtmitgliedschaft sind:

1. Ärztinnen und Ärzte, die ihre Tätigkeit im Bereich der Bezirksärztekammer Koblenz nach Erreichen der Altersgrenze im Sinne des § 22 Abs. 1 Ziffer 1 aufnehmen oder eine Altersrente einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung beziehen;
2. **beamtete oder ehemals beamtete** Ärztinnen und Ärzte **im Sinne des Artikel 131 des Grundgesetzes**, die Anwartschaft auf lebenslängliche eigene Versorgung und Hinterbliebenenversorgung besitzen, vom Zeitpunkt des Erwerbs der Anwartschaft an;

dies gilt auch

- a) für Beamte auf Widerruf, auf Zeit oder auf Probe für die Dauer dieses Beamtenverhältnisses,
- b) für Sanitätsoffiziere, die als Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit im Bereich der Bezirksärztekammer Koblenz tätig sind;
3. Ärztinnen und Ärzte, die im Bereich der Bezirksärztekammer Koblenz nur in geringem Umfang ärztliche Tätigkeit ausüben und deshalb keine Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung-Bund entrichten müssen.

Neue Fassung

- (4) Die Versorgungseinrichtung führt das Siegel der Bezirksärztekammer Koblenz mit dem Zusatz „Versorgungseinrichtung“.
- (5) Die Versorgungseinrichtung hat ihren Sitz in Koblenz.

Ausgenommen von der Pflichtmitgliedschaft sind:

1. Ärztinnen und Ärzte, die ihre Tätigkeit im Bereich der Bezirksärztekammer Koblenz nach Erreichen der Altersgrenze im Sinne des § 22 Abs. 1 Ziffer 1 aufnehmen oder eine Altersrente einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung beziehen;
2. **beamtete Ärztinnen und Ärzte**, die Anwartschaft auf lebenslängliche eigene Versorgung und Hinterbliebenenversorgung besitzen, vom Zeitpunkt des Erwerbs der Anwartschaft an, **und solange für sie Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI besteht**;

dies gilt auch

- a) für Beamte auf Widerruf, auf Zeit oder auf Probe für die Dauer dieses Beamtenverhältnisses,
- b) für Sanitätsoffiziere, die als Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit im Bereich der Bezirksärztekammer Koblenz tätig sind;
3. Ärztinnen und Ärzte, die im Bereich der Bezirksärztekammer Koblenz nur in geringem Umfang ärztliche Tätigkeit ausüben und deshalb keine Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung-Bund entrichten müssen.

§ 3

Ausnahmen von der Pflichtmitgliedschaft

§ 9

Zusammensetzung und Aufgaben der Hauptversammlung

Alte Fassung

- (1) (...)
- (2) Die Hauptversammlung befasst sich mit allen Angelegenheiten der Versorgungseinrichtung von grundsätzlicher Bedeutung. Sie beschließt insbesondere über:
 1. die Satzung einschließlich der Überleitungsabkommen mit anderen Versorgungseinrichtungen, die eine gegenseitige Überleitung von Beiträgen und Anwartschaften bei Verlegung der ärztlichen Tätigkeit eines Mitgliedes in einen anderen Kammerbezirk auf dessen Antrag ermöglichen;
 2. die Richtlinien für die Anlage des gebundenen Vermögens. Hinsichtlich Art und Umfang der zulässigen Anlage des gebundenen Vermögens findet die Anlageverordnung vom 18.04.2016 (BGBl. I, S. 769) sinngemäße Anwendung. Die Richtlinien sind Bestandteil dieser Satzung.
 3. den jährlichen Haushaltsplan sowie etwaige über- und außerplanmäßige Ausgaben;
 4. die **Anerkennung der Jahresrechnung** und die Entlastung des Verwaltungsrats;
 5. **die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates;**
 6. Schuldaufnahmen und die Veräußerung von Grundstücken;
 7. die den Mitgliedern der Organe zustehenden Aufwandsentschädigungen (§ 8 Abs. 2).
- (3) **Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretende vorsitzende Mitglied und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Hauptversammlung in geheimer Wahl mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann mit den Stimmen**

Neue Fassung

- (1) (...)
- (2) Die Hauptversammlung befasst sich mit allen Angelegenheiten der Versorgungseinrichtung von grundsätzlicher Bedeutung. Sie beschließt insbesondere über:
 1. die Satzung einschließlich der Überleitungsabkommen mit anderen Versorgungseinrichtungen, die eine gegenseitige Überleitung von Beiträgen und Anwartschaften bei Verlegung der ärztlichen Tätigkeit eines Mitgliedes in einen anderen Kammerbezirk auf dessen Antrag ermöglichen;
 2. die Richtlinien für die Anlage des gebundenen Vermögens. Hinsichtlich Art und Umfang der zulässigen Anlage des gebundenen Vermögens findet die Anlageverordnung vom 18.04.2016 (BGBl. I, S. 769) **in ihrer jeweils gültigen Fassung** sinngemäße Anwendung. Die Richtlinien sind Bestandteil dieser Satzung.
 3. den jährlichen Haushaltsplan sowie etwaige über- und außerplanmäßige Ausgaben;
 4. die **Feststellung des Jahresabschlusses** und die Entlastung des Verwaltungsrats;
 5. die Wahl **und Abwahl** der Mitglieder des Verwaltungsrates **nach Maßgabe des § 11;**
 6. Schuldaufnahmen und die Veräußerung von Grundstücken;
 7. die den Mitgliedern der Organe zustehenden Aufwandsentschädigungen (§ 8 Abs. 2).
- (3) **Die Hauptversammlung wählt einen aus drei Mitgliedern der Versorgungseinrichtung bestehenden Finanzprüfungsausschuss. Die Mitglieder des Finanzprüfungsausschusses dürfen nicht beschließende Mitglieder des Verwaltungsrats sein. Die Wahl kann in einem Wahlgang erfolgen und ist nur auf Antrag eines Mitglieds der Hauptversammlung als geheime Wahl durchzuführen.**



Alte Fassung

von zwei Dritteln der Mitglieder der Hauptversammlung abgewählt werden.

- (4) Die Hauptversammlung wählt einen aus drei Mitgliedern der Versorgungseinrichtung bestehenden Finanzprüfungsausschuss. Die Mitglieder des Finanzprüfungsausschusses dürfen nicht beschließende Mitglieder des Verwaltungsrates sein.
- (5) Die Hauptversammlung beschließt eine Geschäftsordnung für die Hauptversammlung und den Verwaltungsrat der Versorgungseinrichtung.

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus seinem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren beschließenden Mitgliedern. Als beratende Mitglieder gehören dem Verwaltungsrat an:
1. Der Vorsitzende der Bezirksärztekammer Koblenz oder – im Verhinderungsfall – ein von ihm bestimmter Vertreter,
 2. ein Finanzsachverständiger,
 3. ein Versicherungsfachmann, soweit der Verwaltungsrat dessen Zuziehung für zweckdienlich hält.
- (2) Die Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrats und seines Stellvertreters erfolgt durch die Hauptversammlung aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen. Ebenfalls in getrennten Wahlgängen werden der Finanzsachverständige und der Versicherungsfachmann gewählt. Die Wahl der übrigen beschließenden Mitglieder des Verwaltungsrats kann aus den Mitgliedern der Versorgungseinrichtung in einem Wahlgang erfolgen.

Neue Fassung

- (4) Die Hauptversammlung beschließt eine Geschäftsordnung für die Hauptversammlung und den Verwaltungsrat der Versorgungseinrichtung.

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus seinem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren beschließenden Mitgliedern. Als beratende Mitglieder gehören dem Verwaltungsrat an:
1. Der Vorsitzende der Bezirksärztekammer Koblenz oder – im Verhinderungsfall – ein von ihm bestimmter Vertreter,
 2. ein Finanzsachverständiger,
 3. ein Versicherungsfachmann, soweit der Verwaltungsrat dessen Zuziehung für zweckdienlich hält.
- (2) Die Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrats und seines Stellvertreters erfolgt durch die Hauptversammlung aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen. Ebenfalls in getrennten Wahlgängen werden der Finanzsachverständige und der Versicherungsfachmann gewählt. Die Wahl der übrigen beschließenden Mitglieder des Verwaltungsrats kann aus den Mitgliedern der Versorgungseinrichtung in einem Wahlgang erfolgen.

§ 11

Zusammensetzung und Wahl des Verwaltungsrats

Alte Fassung

- (3) **Bei den Einzelwahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.** Vereinigt kein Kandidat mehr als die Hälfte aller Stimmen auf sich, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die höchste Stimmzahl erreichen. Falls die Wahl der übrigen beschließenden Mitglieder des Verwaltungsrats in einem Wahlgang erfolgt, gelten diejenigen Kandidaten als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.
- (4) Die Wahlen sind schriftlich und geheim. **Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches das jüngste Mitglied der Hauptversammlung zieht.**
- (5) Beschließt die Hauptversammlung die vorzeitige Abberufung eines Verwaltungsratsmitglieds, so bedarf es hierzu der Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder der Hauptversammlung. Die Abberufung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Die notwendige Ergänzungswahl ist in der gleichen Sitzung der Hauptversammlung durchzuführen.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats aus anderen Gründen während der Amtszeit aus, so findet in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl statt.

Neue Fassung

- (3) Bei den Einzelwahlen **zum Vorsitzenden des Verwaltungsrats und zum Stellvertreter** ist gewählt, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen **gültigen** Stimmen auf sich vereinigt. **Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.** Vereinigt kein Kandidat mehr als die Hälfte aller Stimmen auf sich, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die höchste Stimmzahl erreichen. Falls die Wahl der übrigen beschließenden Mitglieder des Verwaltungsrats in einem Wahlgang erfolgt, gelten diejenigen Kandidaten als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. **Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches das jüngste Mitglied der Hauptversammlung zieht.**
- (4) Die Wahlen sind schriftlich und geheim. **Das gilt nicht für die Wahl des Finanzsachverständigen und des Versicherungsfachmanns. Diese Wahlen sind nur dann geheim, wenn ein Mitglied der Hauptversammlung dies beantragt.**
- (5) Beschließt die Hauptversammlung die vorzeitige Abberufung eines Verwaltungsratsmitglieds, so bedarf es hierzu der Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder der Hauptversammlung. Die Abberufung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Die notwendige Ergänzungswahl ist in der gleichen Sitzung der Hauptversammlung durchzuführen.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats aus anderen Gründen während der Amtszeit aus, so findet in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl statt.



Alte Fassung

- (1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Versorgungseinrichtung. Sie/Er unterliegt den Weisungen des Verwaltungsrats und hat die Beschlüsse des Verwaltungsrats unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung auszuführen.
- (2) Sie/Er hat das Recht, an allen Sitzungen der Organe der Versorgungseinrichtung beratend teilzunehmen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die ihre/seine Person betreffen.
- (3) **Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzte/r aller übrigen** Angestellten der Versorgungseinrichtung.

- (1) (...)
- (2) Berufsunfähigkeitsrente:
 1. Berufsunfähigkeitsrente erhält ein Mitglied, das berufsunfähig ist, auf schriftlichen Antrag. Berufsunfähig ist ein Mitglied, das infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder durch Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf nicht absehbare Zeit eine ärztliche Tätigkeit nicht mehr ausüben kann. Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente besteht nicht, wenn die ärztliche Praxis durch Vertreter oder Assistenten weitergeführt wird.
 2. Die Berufsunfähigkeit wird durch zwei voneinander unabhängige ärztliche Gutachter festgestellt. Je ein Gutachter wird vom Antragsteller und vom Verwaltungsrat bestellt.

Neue Fassung

- (1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Versorgungseinrichtung. Sie/Er unterliegt den Weisungen des Verwaltungsrats und hat die Beschlüsse des Verwaltungsrats unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung auszuführen.
- (2) Sie/Er hat das Recht, an allen Sitzungen der Organe der Versorgungseinrichtung beratend teilzunehmen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die ihre/seine Person betreffen.
- (3) **Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzte/r der Angestellten der Versorgungseinrichtung und übt das Direktionsrecht aus. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer kann Arbeitsverträge abschließen und beenden.**

- (1) (...)
- (2) Berufsunfähigkeitsrente:
 1. Berufsunfähigkeitsrente erhält ein Mitglied, das berufsunfähig ist, auf schriftlichen Antrag. Berufsunfähig ist ein Mitglied, das infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder durch Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf nicht absehbare Zeit eine ärztliche Tätigkeit nicht mehr ausüben kann. Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente besteht nicht, wenn die ärztliche Praxis durch Vertreter oder Assistenten weitergeführt wird.
 2. Die Berufsunfähigkeit wird durch zwei voneinander unabhängige ärztliche Gutachter festgestellt. Je ein Gutachter wird vom Antragsteller und vom Verwaltungsrat bestellt.

§ 14 a

*Geschäftsführerin/
Geschäftsführer*

§ 22

*Rentenleistungen
an Mitglieder*

Alte Fassung

3. Kommt der Verwaltungsrat auf Grund des vom Antragsteller beigebrachten Gutachtens, das bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein darf, zu der Überzeugung, dass Berufsunfähigkeit vorliegt, so kann er auf die Einholung eines zweiten Gutachtens verzichten. Bei abweichender Beurteilung der beiden Gutachter oder im Falle des Widerspruchs des Antragstellers gegen den seinen Antrag ablehnenden Bescheid wird von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats ein Obergutachter bestellt, der nicht Mitglied der Versorgungseinrichtung sein darf. **Der Verwaltungsrat kann Nachuntersuchungen der Berufsunfähigkeitsrentner veranlassen. Das Gutachterverfahren ist das gleiche wie bei der Feststellung der Berufsunfähigkeit.**
4. Wer seine Berufsunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt hat, besitzt keinen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.
5. Mit Erreichen des Rentenalters tritt an die Stelle einer Berufsunfähigkeitsrente die Altersrente.

Neue Fassung

3. Kommt der Verwaltungsrat auf Grund des vom Antragsteller beigebrachten Gutachtens, das bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein darf, zu der Überzeugung, dass Berufsunfähigkeit vorliegt, so kann er auf die Einholung eines zweiten Gutachtens verzichten. Bei abweichender Beurteilung der beiden Gutachter oder im Falle des Widerspruchs des Antragstellers gegen den seinen Antrag ablehnenden Bescheid wird von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats ein Obergutachter bestellt, der nicht Mitglied der Versorgungseinrichtung sein darf.
4. **Der Verwaltungsrat kann Nachuntersuchungen der Berufsunfähigkeitsrentner veranlassen. Das Gutachterverfahren ist das gleiche wie bei der Feststellung der Berufsunfähigkeit. Außerdem kann der Verwaltungsrat in besonders begründeten Einzelfällen verlangen, dass sich das Mitglied, das Berufsunfähigkeitsrente beantragt hat, einer vom medizinischen Gutachter empfohlenen Heilbehandlung unterzieht, wenn zu erwarten ist, dass diese Maßnahmen geeignet sind, die Gründe der Berufsunfähigkeit zu beseitigen und sie für den Antragsteller zumutbar sind.**
5. Wer seine Berufsunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt hat, besitzt keinen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.
6. Mit Erreichen des Rentenalters tritt an die Stelle einer Berufsunfähigkeitsrente die Altersrente.



Alte Fassung

- (3) Kinderzulage: Alters- und Berufsunfähigkeitsrentner erhalten in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über die Gewährung von Waisenrente (§ 23 Abs. 2) eine Kinderzulage. Bei der Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente (Absatz 1 Ziffer 2) wird bis zur Erreichung der Altersgrenze (Absatz 1 Ziffer 1) keine Kinderzulage gezahlt.

(1) (...)

(2) Waisenrente:

1. Waisenrente erhalten eheliche, für ehelich erklärte und gemäß den Bestimmungen des Adoptionsrechts angenommene Kinder eines verstorbenen Mitgliedes. Nicht-eheliche Kinder stehen den ehelichen Kindern gleich, sofern das verstorbene Mitglied die Vaterschaft anerkannt hat oder die Vaterschaft durch gerichtliche Entscheidung

Neue Fassung

7. Ist die Berufsunfähigkeit eines Mitglieds durch einen Dritten verursacht und hat das Mitglied deshalb Anspruch auf Schadensersatz gegen den Dritten, so ist das Mitglied verpflichtet, diesen Anspruch bis zur Höhe, in der die Versorgungseinrichtung wegen des Schadens Leistungen gewährt, an die Versorgungseinrichtung unverzüglich abzutreten. Die Abtretung wird durch das Mitglied in Schriftform erklärt.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Mitglieds gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

- (3) Kinderzulage: Alters- und Berufsunfähigkeitsrentner erhalten in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über die Gewährung von Waisenrente (§ 23 Abs. 2) eine Kinderzulage. Bei der Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente (Absatz 1 Ziffer 2) wird bis zur Erreichung der Altersgrenze (Absatz 1 Ziffer 1) keine Kinderzulage gezahlt.

(1) (...)

(2) Waisenrente:

1. Waisenrente erhalten eheliche, für ehelich erklärte und gemäß den Bestimmungen des Adoptionsrechts angenommene Kinder eines verstorbenen Mitgliedes. Nicht-eheliche Kinder stehen den ehelichen Kindern gleich, sofern das verstorbene Mitglied die Vaterschaft anerkannt hat oder die Vaterschaft durch gerichtliche Entscheidung

§ 23

*Rentenleistungen
an Hinterbliebene*

Alte Fassung

mit Wirkung für und gegen alle festgestellt worden ist.

2. Der Anspruch entfällt für Kinder aus einer Ehe, die erst nach Erreichen der Altersgrenze nach § 22 Abs. 1 geschlossen wurde, ferner für die nach Erreichen der Altersgrenze nach § 22 Abs. 1 für ehelich erklärten oder nicht ehelich geborenen Kinder. Ebenfalls entfällt der Anspruch für Kinder, bei denen der von dem Mitglied gestellte Antrag auf Annahme als Kind nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach Vollendung des 55. Lebensjahres beurkundet worden ist.
3. Waisenrente wird grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt, darüber hinaus für die Dauer weiterer Schul- oder Berufsausbildung, jedoch höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. **Dabei gelten Zeiträume zwischen jeweils zwei Ausbildungsabschnitten bis zu einer Gesamtdauer von höchstens 12 Monaten als Ausbildungszeit, sofern während dieser Zeiträume keine Einkünfte erzielt werden, die über dem Betrag liegen, der nach dem Bundes-Kindergeldgesetz für die Zahlung von Kindergeld nicht überschritten sein darf.** (...)

§ 24

Sonstige Leistungen

- (1) Kapitalabfindung:
Ein hinterbliebener Ehegatte, der vor Vollendung des 65. Lebensjahres wieder heiratet, erhält auf Antrag folgende Kapitalabfindung:
 1. bei Wiederverheiratung vor Vollendung des 35. Lebensjahres den 60-fachen Betrag,
 2. bei Wiederverheiratung nach Vollendung des 35. Lebensjahres und vor Vollendung

Neue Fassung

mit Wirkung für und gegen alle festgestellt worden ist.

2. Der Anspruch entfällt für Kinder aus einer Ehe, die erst nach Erreichen der Altersgrenze nach § 22 Abs. 1 geschlossen wurde, ferner für die nach Erreichen der Altersgrenze nach § 22 Abs. 1 für ehelich erklärten oder nicht ehelich geborenen Kinder. Ebenfalls entfällt der Anspruch für Kinder, bei denen der von dem Mitglied gestellte Antrag auf Annahme als Kind nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach Vollendung des 55. Lebensjahres beurkundet worden ist.
3. Waisenrente wird grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt, darüber hinaus für die Dauer weiterer Schul- oder Berufsausbildung, **die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres, freiwilligen ökologischen Jahres oder Bundesfreiwilligendienstes**, jedoch höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. **Dabei gelten Zeiträume zwischen jeweils zwei Ausbildungsabschnitten bis zu einer Gesamtdauer von höchstens 12 Monaten als Ausbildungszeit.** (...)

- (1) Kapitalabfindung:
 - a)** Ein hinterbliebener Ehegatte, der vor Vollendung des 65. Lebensjahres wieder heiratet, erhält auf Antrag folgende Kapitalabfindung:
 1. bei Wiederverheiratung vor Vollendung des 35. Lebensjahres den 60-fachen Betrag,
 2. bei Wiederverheiratung nach Vollendung des 35. Lebensjahres und vor Vollendung



Alte Fassung

des 45. Lebensjahres den 48-fachen Betrag,

3. bei Wiederverheiratung nach Vollendung des 45. Lebensjahres den 36-fachen Betrag der zuletzt bezogenen Monatsrente.

Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend für eingetragene Lebenspartner eines Mitglieds nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16.02.2001 (BGBl I, S. 266) in seiner jeweils geltenden Fassung.

(2) Rehabilitationsmaßnahmen:

1. Ist die Berufsfähigkeit eines Mitgliedes infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder durch Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte beeinträchtigt und kann sie voraussichtlich wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden, so kann die Versorgungseinrichtung auf Antrag einen Zuschuss zu den Kosten notwendiger Maßnahmen zur Erhaltung oder

Neue Fassung

des 45. Lebensjahres den 48-fachen Betrag,

3. bei Wiederverheiratung nach Vollendung des 45. Lebensjahres den 36-fachen Betrag der zuletzt bezogenen Monatsrente.

Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend für eingetragene Lebenspartner eines Mitglieds nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16.02.2001 (BGBl I, S. 266) in seiner jeweils geltenden Fassung.

b) Rentenansprüche im Sinne des § 22 Abs. 1 (Altersrente), die einen Monatsbetrag von einem Prozent der monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 Absatz 1 SGB IV nicht übersteigen, können mit einem Betrag in Höhe des 20-fachen dieser Jahresrente abgefunden werden. Sitzungsgemäße Zuschläge zur Rente sind in diesem Faktor nach den im Geschäftsplan festgelegten versicherungsmathematischen Grundsätzen bereits berücksichtigt. Für jeden Monat des vorgezogenen Rentenbeginns erhöht sich der Faktor um 0,03. Die Kapitalabfindung des Rentenanspruchs wird dem Mitglied in Bescheidform bekanntgegeben und zugestellt. Mit der Zahlung des Abfindungsbetrages sind sämtliche Ansprüche gegenüber der Versorgungseinrichtung abgegolten.

(2) Rehabilitationsmaßnahmen:

1. Ist die Berufsfähigkeit eines Mitgliedes infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder durch Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte beeinträchtigt und kann sie voraussichtlich wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden, so kann die Versorgungseinrichtung auf Antrag einen Zuschuss zu den **erforderlichen** Kosten notwendiger Maßnahmen zur Er-

§ 26 a

Versorgungsausgleich

Alte Fassung

Wiederherstellung der Berufsfähigkeit, insbesondere zur Durchführung von Kuren und zur Behandlung in Rehabilitationszentren, gewähren. Der Antrag ist vor Einleitung der Maßnahmen zu stellen.

(...)

(1) Werden Ehegatten geschieden und ist das Mitglied der Versorgungseinrichtung ausgleichspflichtig, findet die interne Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) statt.

(2)

1. Nach Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich werden von der Versorgungseinrichtung die auf die Ehezeit entfallenden, in Anwartschaftsprozentspunkte umgerechneten Versorgungsansprüche zu Lasten des ausgleichspflichtigen Ehegatten dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zugeteilt.

2. Sind beide Ehegatten Mitglied der Versorgungseinrichtung und derer beider Anwartschaften intern geteilt, findet eine Verrechnung statt. Ist nur ein Ehegatte Mitglied, wird der andere Ehegatte allein durch die interne Teilung nicht Mitglied.

(3)

1. Bei der internen Teilung ist der Anspruch des ausgleichsberechtigten Ehegatten, der nicht Mitglied ist, auf eine Altersversorgung nach § 22 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 beschränkt, **soweit er bei der Rechtskraft der Versorgungsausgleichsentscheidung noch keine Altersrente oder vorgezogene Altersrente erhält.** § 22 Abs. 3 findet keine Anwendung. Der Anspruch erhöht sich hierfür um 12 v. H. Die Höhe der Renten-

Neue Fassung

haltung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit, insbesondere zur Durchführung von Kuren und zur Behandlung in Rehabilitationszentren, gewähren. Der Antrag ist vor Einleitung der Maßnahmen zu stellen.

(...)

(1) Werden Ehegatten geschieden und ist das Mitglied der Versorgungseinrichtung ausgleichspflichtig, findet die interne Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) statt.

(2)

1. Nach Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich werden von der Versorgungseinrichtung die auf die Ehezeit entfallenden, in Anwartschaftsprozentspunkte umgerechneten Versorgungsansprüche zu Lasten des ausgleichsberechtigten Ehegatten zugeteilt.

2. Sind beide Ehegatten Mitglied der Versorgungseinrichtung und derer beider Anwartschaften intern geteilt, findet eine Verrechnung statt. Ist nur ein Ehegatte Mitglied, wird der andere Ehegatte allein durch die interne Teilung nicht Mitglied.

(3)

1. Bei der internen Teilung ist der Anspruch des ausgleichsberechtigten Ehegatten, der nicht Mitglied ist, auf eine Altersversorgung nach § 22 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 beschränkt. § 22 Abs. 3 findet keine Anwendung. **Der Anspruch erhöht sich um 12 v. H., sofern der ausgleichsberechtigte Ehegatte bei Rechtskraft der Entscheidung zum Versorgungsausgleich noch keine Altersrente oder vorgezogene Altersrente**



Alte Fassung

leistungen bestimmt sich durch die Multiplikation der übertragenen Anwartschaften mit der jeweils geltenden Rentenbemessungsgrundlage. Für das durch eine interne Teilung begründete Anrecht gelten die §§ 22 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, § 25 **Abs. 4 und 5** sinngemäß.

2. Das ausgleichspflichtige Mitglied kann die Kürzung seiner Versorgungsanwartschaften ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrages abwenden, der den dem ausgleichsberechtigten Ehegatten übertragenen Versorgungsanwartschaften entspricht. Maßgeblich für die Höhe des Kapitalbetrages sind die zum Zeitpunkt seiner Zahlung geltenden Durchschnittsbeträge gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2.
- (4) Hat das ausgleichspflichtige Mitglied Anspruch auf eine Mindestrente (§ 35 Abs. 2), so ist diese um die dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zugeteilten Versorgungsanrechte zu kürzen.
- (5) Auf Kinder des Nichtmitgliedes, die aus der Ehe mit dem Mitglied stammen, ist § 23 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 3 Satz 1, sowie **Abs. 4 und 5** anwendbar.
- (6) Erfolgt der Versorgungsausgleich nach dem Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG), gilt § 26 a in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung.

(...)

Neue Fassung

erhält. Die Höhe der Rentenleistungen bestimmt sich durch die Multiplikation der übertragenen Anwartschaften mit der jeweils geltenden Rentenbemessungsgrundlage. Für das durch eine interne Teilung begründete Anrecht gelten die §§ 22 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, § 25 **Abs. 4, 5 und 6** sinngemäß.

2. Das ausgleichspflichtige Mitglied kann die Kürzung seiner Versorgungsanwartschaften ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrages abwenden, der den dem ausgleichsberechtigten Ehegatten übertragenen Versorgungsanwartschaften entspricht. Maßgeblich für die Höhe des Kapitalbetrages sind die zum Zeitpunkt seiner Zahlung geltenden Durchschnittsbeträge gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2.
- (4) Hat das ausgleichspflichtige Mitglied Anspruch auf eine Mindestrente (§ 35 Abs. 2), so ist diese um die dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zugeteilten Versorgungsanrechte zu kürzen.
- (5) Auf Kinder des Nichtmitgliedes, die aus der Ehe mit dem Mitglied stammen, ist § 23 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 3 Satz 1 sowie **Abs. 4, 5 und 6** anwendbar.
- (6) Erfolgt der Versorgungsausgleich nach dem Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG), gilt § 26 a in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung.

(...)

§ 35

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Alte Fassung

- (1) Die Satzung ist am 1. Januar 1980 in Kraft getreten. Die Bestimmungen der **18.** Änderung treten mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vom **03.08.2021** und der Veröffentlichung im Ärzteblatt Rheinland-Pfalz Nr. **10/2021** zum 01.01.**2022** in Kraft.
(...)

Neue Fassung

- (1) Die Satzung ist am 1. Januar 1980 in Kraft getreten. Die Bestimmungen der **19.** Änderung treten mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vom **15.08.2023** und der Veröffentlichung im Ärzteblatt Rheinland-Pfalz Nr. **10/2023** zum 01.01.**2024** in Kraft.
(...)

Artikel II Inkrafttreten

Die vorstehenden Satzungsänderungen treten zum 01.01.2024 in Kraft.



HABEN SIE FRAGEN ZUR VERSORGUNGSEINRICHTUNG?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Versicherungsbetrieb stehen Ihnen gerne beratend zur Verfügung.

Sie erreichen uns am besten während der folgenden Zeiten (oder nach telefonischer Vereinbarung):

Montag bis Donnerstag: 8:30 – 12:00 Uhr
Montag, Mittwoch und Donnerstag: 13:30 – 15:30 Uhr

MITGLIEDS-, BEITRAGS- UND RENTENBETREUUNG

Telefon: (0261) 947 637 40
Telefax: (0261) 947 637 99
mitgliedschaft@ve-koblenz.de

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Telefon: (0261) 947 637 13
Telefax: (0261) 947 637 98
mail@ve-koblenz.de



Versorgungseinrichtung
Bezirksärztekammer Koblenz

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Bubenheimer Bann 12
56070 Koblenz
Telefon: (0261) 947 637 0
Telefax: (0261) 947 637 98
mail@ve-koblenz.de
www.ve-koblenz.de